

## **Fragen rund um das Thema Berufsunfähigkeit**

Stand 01.01.2017

Was passiert, wenn ich aus gesundheitlichen Gründen zur Aufgabe meines Berufes gezwungen bin? Die gute Nachricht vorweg: In Ihrem Versorgungswerk ist auch das Risiko der Berufsunfähigkeit abgesichert. Die eigene Arbeitskraft ist mit das unentbehrlichste Kapital überhaupt. Daher ist es elementar wichtig zu erfahren, in welchem Rahmen Sie in Ihrem Versorgungswerk gegen Berufsunfähigkeit abgesichert sind. Wir geben Ihnen im Folgenden die Antworten zu den in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen:

### **Ist eine Gesundheitsprüfung zur Aufnahme als Mitglied vorgesehen?**

Wer im Zeitpunkt der Bestellung zum Steuerberater berufsunfähig ist, kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit kein Mitglied des Versorgungswerkes werden. Ansonsten ist die Mitgliedschaft in einem berufsständigen Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft und daher nicht von einer Gesundheitsprüfung abhängig, da alle neuen Mitglieder der jeweiligen berufsständigen Kammern grundsätzlich auch Mitglied im jeweiligen Versorgungswerk sind. Ausnahmen gibt es für den Fall, dass auf Antrag des Mitgliedes eine ursprünglich ausgesprochene Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft aufgehoben wird. Der zu entrichtende Pflichtbeitrag deckt das Risiko des Alters, des Todes und der Berufsunfähigkeit ab. Ein erhöhtes gesundheitliches Risiko führt zu keinem höheren Beitrag; Haftungsausschlüsse für bestimmte Risiken erfolgen nicht (Solidarkomponente).

### **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Sobald ein Mitglied mindestens einen Beitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat, besteht grundsätzlich Versicherungs-

schutz wegen Berufsunfähigkeit. Nur Mitglieder, die auf Antrag die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erworben haben, müssen vor Eintritt der Berufsunfähigkeit für mindestens 36 Monate Beiträge entrichtet haben.

### **Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?**

Das Versorgungswerk gewährt Ihren Mitgliedern Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung auf Dauer oder auf Zeit nicht mehr in der Lage sind, jedwede Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständigen Kammer befähigt, auszuüben. Der Steuerberaterberuf umfasst dabei jede Tätigkeit, die in §§ 33, 57 III StBerG genannt ist. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist daher ernst gemeint. Es geht nicht um Erwerbsminderung, Arbeitsunfähigkeit oder Unfallfolgen. Maßgeblich ist allein, ob die Erwerbsquelle des Mitgliedes, seine vor allem geistige, aber auch körperliche Arbeitskraft im steuerberatenden Beruf noch zur Verfügung steht oder nicht. Es ist unerheblich, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Tätigkeiten abzudecken. Berufsunfähigkeit liegt somit nicht vor, wenn weiterhin eine Lebensführung, sei sie auch noch so be-

scheiden, durch eine Tätigkeit als Steuerberater sichergestellt werden kann. Berufsunfähigkeit kann grundsätzlich erst dann angenommen werden, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, zumindest einige Stunden täglich, ggf. mit Unterbrechung durch regelmäßige Arbeitspausen, einer berufsspezifischen Tätigkeit nachzugehen. Auf die Arbeitsmarktsituation und das tatsächliche Vorhandensein von Stellen, die dem Gesundheitszustand des betroffenen Mitgliedes entsprechen, kommt es nicht an. Ein Verweis auf eine Berufstätigkeit außerhalb der Berufsgruppe findet nicht statt. Auch wenn die antragstellende Person nicht mehr als Steuerberater bestellt ist, z. B. weil eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit ausgeübt wird, erfolgt die Prüfung abstrakt anhand der dargestellten Kriterien.

### **Welche Voraussetzungen sind für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente zu erfüllen?**

Die Berufsunfähigkeitsrente können Mitglieder beantragen, die einen Beitrag entrichtet haben und bei der Antragstellung noch keine Altersrente beziehen.

Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines medizinischen Versicherungsfalles. Die Satzung unterscheidet zwischen der Berufsunfähigkeit auf Dauer und auf Zeit. Anspruch auf Berufsunfähigkeit auf Dauer hat nur derjenige, der wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder der Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich dauerhaft zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist. Ein Anspruch auf vorübergehende Berufsunfähigkeitsrente besteht unter denselben Voraussetzungen dann, wenn das Mitglied unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters/in auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von sechs

Monaten, auszuüben. Hat sich der Gesundheitszustand nach Fristablauf nicht, wie erwartet, gebessert, kann eine Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente beantragt werden.

Anspruchsvoraussetzung ist schließlich die vollständige Einstellung der beruflichen Tätigkeit, nachgewiesen durch Rückgabe der Bestellung als Steuerberater. Dieser Nachweis kann auch erst dann vorgelegt werden, wenn das Versorgungswerk der Steuerberater das Vorliegen der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen bestätigt hat. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die spätere Rückgabe der Bestellung ggf. zu einem späteren Leistungsbeginn führt.

Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn die medizinischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits wieder entfallen sind. Die Antragsvordrucke können auf unserer Homepage [www.stbv-rlp.de](http://www.stbv-rlp.de) unter Formulare/Leistungsangelegenheiten heruntergeladen werden.

### **Wie wird die Berufsunfähigkeit festgestellt und wer entscheidet darüber, ob Berufsunfähigkeit vorliegt?**

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird auf der Grundlage von ärztlichen Gutachten durch den Vorstand festgestellt. In der Regel wird die Berufsunfähigkeit durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, das Vorliegen von Berufsunfähigkeit durch ein Gutachten oder sonstige hinreichend aussagekräftige aktuelle ärztliche Unterlagen zu belegen. Reichen die überlassenen Unterlagen für die Prüfung von Berufsunfähigkeit durch den Verwaltungsrat nicht aus, bestimmt das Versorgungswerk ebenfalls einen Gutachter. Bei abweichender Beurteilung der

Gutachter entscheidet ein Obergutachter. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

### **Ab wann wird Berufsunfähigkeitsrente gezahlt?**

Berufsunfähigkeitsrente wird frühestens erstmalig mit dem Ersten des Monats, der der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt, gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben. Wird der Antrag später als 6 Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, beginnt die Rente mit Beginn des Monats der Antragstellung.

### **Sind während der Berufsunfähigkeit Beiträge zu zahlen?**

Für die Zeit ab dem Beginn des Monats, in dem der medizinische Leistungsfall eingetreten ist, besteht weder die Pflicht noch das Recht Beiträge zu entrichten. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Beiträge werden daher bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt.

### **Wann endet die Berufsunfähigkeitsrente?**

Die Berufsunfähigkeitsrente endet regelmäßig mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente entfallen sind oder das Mitglied verstirbt. Darüber hinaus kann die Rente entzogen werden, wenn das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und sich einer angeordneten Nachuntersuchung entzieht.

Im Fall der Wiederherstellung der Berufsfähigkeit nach Gewährung einer zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente kann die Wiederbestellung als Steuerberater/in

bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt werden. Das Mitglied wird wieder beitragspflichtig; die Zeiten des Rentenbezuges werden mit dem jeweiligen persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrag (mZB) belegt (sog. Zuteilung).

### **Wie hoch ist die Berufsunfähigkeitsrente, wenn ich bereits in jungen Jahren berufsunfähig werde?**

Auch bei kurzer Beitragsdauer, im Extremfall nach nur Zahlung eines Beitrages, sind neue Mitglieder im Versorgungswerk bereits geschützt. Für die Rentenberechnung zählen nicht nur die wenigen bisherigen Beitragszahlungen, sondern es wird durch die Gewährung einer sogenannten Zurechnungszeit für eine im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen adäquate Gesamrente gesorgt. Die Zurechnungszeit umfasst hierbei grundsätzlich den Zeitraum vom Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit bis zum Monat der Vollendung der Regelaltersgrenze und wird mit dem persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrag (mZB) bewertet. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Beitragsdurchschnitt. Mitglieder, die aufgrund von Beitragszahlungen bis zum 31.12.2016 bereits eine Anwartschaft erworben haben, erhalten eine Zurechnung im Rahmen einer 5-jährigen Übergangsregelung. Über die genaue Höhe und Berechnung der erworbenen Berufsunfähigkeitsrente werden Sie nach einjähriger Mitgliedschaft regelmäßig mit einer sogenannten Anwartschaftsmitteilung informiert.

### **In welcher Höhe wird meine Altersrente gezahlt, wenn ich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze berufsunfähig war?**

Die Altersrente wird in Höhe der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Nach Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente ist allein auf die Voraussetzungen der Altersrente abzustellen.

### **Wer trägt die Beiträge aus dem Versorgungsbezug (Rente des berufsständischen Versorgungswerkes) für die Kranken- und Pflegeversicherung?**

Rentner des Versorgungswerkes haben ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung - egal, ob sie gesetzlich pflicht-, freiwillig oder privat versichert sind - ohne Zuschuss von Seiten des Versorgungswerkes in voller Höhe selber zu tragen.

Für gesetzlich krankenversicherte Rentner eines berufsständigen Versorgungswerkes hat das Versorgungswerk als sogenannte Zahlstelle gem. § 256 Abs. 1 SGB V vor der Rentengewährung zu klären, ob aus den Bruttoversorgungsbezügen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unmittelbar einzubehalten und an die gesetzliche Krankenversicherung abzuführen sind. Die Einzugsstelle entscheidet hierbei über das Eintreten von KVdR-Pflicht, wobei diese in der Regel für Rentner besteht, die neben der Rente eines berufsständigen Versorgungswerkes auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und bestimmte Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erfüllt haben. Neben der Entscheidung über die KVdR-Pflicht bestimmt die Kasse auch darüber, ob und ab wann die Beiträge zur Kranken- und

Pflegeversicherung vom Versorgungswerk unmittelbar von der Bruttorente einzubehalten und an die Einzugsstelle abzuführen sind. Das Versorgungswerk ist hierbei an die Entscheidungen der Kasse gebunden.

Für weitere Fragen rund um das Thema KVdR-Pflicht wenden Sie sich bitte an Ihre Kranken- bzw. Pflegekasse.

### **Können Rehabilitationsmaßnahmen durch das Versorgungswerk gefördert werden?**

Die Zuschussgewährung ist eine Ermessensleistung des Versorgungswerkes, über die der Verwaltungsrat dem Grunde und der Höhe nach unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall entscheidet. Unter den in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen kann das Versorgungswerk seinen Mitgliedern (nicht Angehörigen) einen einmaligen oder wiederholten Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewähren, wenn kein anderer Kostenträger (z.B. gesetzlicher Rentenversicherungsträger, gesetzliche oder private Krankenkasse) erstattungspflichtig ist. Der Zuschuss ist subsidiär und muss rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich beantragt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulungen) und technische Hilfsmittel (z.B. spezielle Bürostühle, Lesehilfsmittel für Blinde, etc.) nicht bezuschusst werden können, da diese keine medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen sind.

### **Ist der zusätzliche Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung sinnvoll?**

Die Entscheidung liegt bei Ihnen! Es hängt vom jeweiligen Absicherungsbedürfnis des

Einzelnen ab, ob er neben dem vom Versorgungswerk gebotenen Berufsunfähigkeitsschutz weitere Vorsorge treffen will. Bei privater Vorsorge ist darauf zu achten, dass ggf. andere Anspruchsvoraussetzungen für den Eintritt des Leistungsfalles der Berufsunfähigkeit zu erfüllen sind als im Versorgungswerk. Im Versorgungswerk ist die „Berufsunfähigkeit“ in der Satzung, bei privaten Versicherungsunternehmen in den Bestimmungen zum Versicherungsvertrag definiert. Oftmals bieten private Versicherungsunternehmen eine Leistung bereits bei teilweiser Berufsunfähigkeit im Sinne der dortigen Versicherungsbestimmungen an. Private Krankentagegeldzahlungen enden in der Regel, wenn (teilweise) Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages eintritt. Ihr Krankentagegeldanspruch kann daher enden, bevor die Voraussetzungen zum Bezug einer Berufsun-

fähigkeitsrente im Sinne unserer Satzung erfüllt sind. Es kann also sinnvoll sein, bei Abschluss einer zusätzlichen (privaten) Berufsunfähigkeitsversicherung darauf zu achten, dass die Definition des Begriffes Berufsunfähigkeit mit der in Ihrem Krankentagegeldversicherungsvertrag übereinstimmt. „Private“ Berufsunfähigkeitsrenten enden vertragsgemäß meist mit der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, während die von uns gewährte Berufsunfähigkeitsrente bei Erreichen der Altersgrenze in eine lebenslang zu gewährende Altersrente übergeht.

Ansprechpartner für Ihre „private“ Absicherung ist das Versicherungsunternehmen bzw. ein Versicherungsmakler. Für weitere Fragen zu der von uns zu gewährenden Berufsunfähigkeitsrente stehen wir auch telefonisch gerne zur Verfügung.